

HAUSHALTSSATZUNG
der Ortsgemeinde Lamsborn für das Haushaltsjahr
2021/ 2022

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung, folgenden Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2021	2022
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	1.196.479,63 €	1.193.979,63 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.445.544,00 €	1.371.278,00 €
das Jahresergebnis	-249.064,37 €	-177.298,37 €
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-180.188,37 €	-108.722,37 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	105.079,54 €	87.410,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	37.200,00 €	42.900,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	67.879,54 €	44.510,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	112.308,83 €	64.212,37 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	0,00 €	0,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2021	2022
Zinslose Kredite auf	0,00 €	0,00 €
Verzinsten Kredite auf	56.256,54 €	6.900,00 €
Zusammen auf	56.256,54 €	6.900,00 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

	2021	2022
	0,00 €	0,00 €

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht benötigt, da diese durch die Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse nach § 68 GemO geführt werden.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt neu festgesetzt.

Grundsteuer A	von	350 v.H. auf 450 v. H.
Grundsteuer B	von	400 v.H. auf 450 v. H.
Gewerbesteuer		400 v. H.

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunal-abgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GvBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GVBl. S. 401) werden festgesetzt:

	2021	2022
Beitragssatz zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen je m ² beitragspflichtiger Geschossfläche	0,41 €	0,41 €
Beitragssatz zum Bau und zur Unterhaltung der Wirtschaftswege je ha land- bzw. forstwirtschaftlich genutzter Fläche	6,00 €	6,00 €

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum

31.12.2019	1.847.515,34 €
31.12.2020	1.602.076,34 €
31.12.2021	1.353.011,97 €
31.12.2022	1.175.713,60 €

§ 8 Über – und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen und Wertgrenzen nach §§ 98 und 100 GemO

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 1.500,- EURO überschritten sind.

Ein erheblicher Fehlbetrag bzw. eine wesentliche Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages i.S.d. §§ 98 Abs. 2 Nr. 1 und 2 / 100 Abs. 1 S. 1 GemO und § 98 Abs. 2 Nr. 3 liegt vor, wenn im

		2021	2022
Ergebnishaushalt (§ 2 Abs. 1 Ziff. 19 und 22 GemHVO) die Gesamtaufwendungen aus Verwaltungstätigkeit einschließlich Zins- und Finanztätigkeit (Wertgrenze für §§ 98 Abs. 2 Nr. 1/ 100 Abs. 1 S. 1 und § 98 Abs. 2 Nr. 3) um	2,50%	36.138,60 €	34.281,95 €
oder			
im Finanzhaushalt (§ 3 Abs. 1 Ziff. 17 und 20 GemHVO) die Gesamtauszahlungen aus Verwaltungstätigkeit einschließlich Zins- und Finanztätigkeit (Wertgrenze für §§ 98 Abs. 2 Nr. 2 / 100 Abs. 1 S. 1) um.....	2,50%	32.189,10 €	30.342,45 €
oder			
im Finanzhaushalt (§ 3 Abs. 1 Ziff. 42 und 46 GemHVO) die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einschließlich Tilgungszahlungen von Krediten (Wertgrenze für § 100 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 für Investitionsauszahlungen) um.....	5%	5.145,80 €	5.455,60 €
überschritten sind.			

§ 9 Altersteilzeit

Die Möglichkeit zur Bewilligung von Alterszeit für Beschäftigte besteht im Rahmen der tarifvertraglichen Regelungen.

§ 10 Leistungszahlungen

Die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VKA des TVöD an Beschäftigte erfolgt in Höhe der tariflichen Verpflichtung.

Lamsborn, 10.05.2021

gez.

Rudi Molter

Ortsbürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird in Höhe von

6.900,00 € für 2022

gemäß §§ 95 Abs. 4 und 103 Abs. 2 GemO staatsaufsichtlich genehmigt.

Diese Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweisliche die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach VV Nr. 4.1.3 § 103 GemO erfüllen. Vor der Mittelinanspruchnahme ist der Ausnahmetatbestand unter Anlegung strenger Maßstäbe festzustellen und zu dokumentieren“.

„Der Gesamtbetrag der Kredite, für den bereits in früheren Jahren eine Kreditgenehmigung erteilt worden war, der jedoch in dem in § 103 Abs. 3 GemO bestimmten Zeitraum nicht aufgenommen wurden und dessen Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen noch erforderlich ist, wird in Höhe von

56.256,54 €

gemäß §§ 95 Abs. 4 und 103 Abs. 2 GemO staatsaufsichtlich genehmigt.“

Für die Mittelinanspruchnahme gilt die oben genannte Bedingung entsprechend.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Dienstag, dem 25.05.2021 bis einschließlich Mittwoch, dem 02.06.2021 während den Dienststunden -montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr- im Rathaus, Zimmer 40, öffentlich aus. Auf Grund der aktuellen Situation bitten wir Sie um eine vorherige Terminvereinbarung per Telefon oder Mail bei Frau Hettrich unter 06372/9220406 bzw. marie.hettrich@vgbm.de.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt

worden sind, oder

b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bruchmühlbach-Miesau, den 10.05.2021
Verbandsgemeindeverwaltung

gez.

i.V. Marcus Sauter
1. Beigeordneter

Hinweis gemäß § 27a VwVfG

Die o.a. öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.bruchmuehlbach-miesau.de abrufbar.

Dies gilt auch für die auszulegenden Unterlagen in dem o.a. Verwaltungsverfahren.